

AGB Stromlieferung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Stromlieferung des EWA

1. Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Stromlieferung (nachfolgend AGB Stromlieferung) ist die Lieferung von Strom durch das EWA an seine Kunden.

2. Vertragsgrundlagen

Bestandteile der AGB Stromlieferung sind insbesondere:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs-, das Energie- und das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- die Werkvorschriften des EWA.

3. Vertragsverhältnis

- Die AGB Stromlieferung bilden zusammen mit den jeweils gültigen Produkten und Preisinformationen die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen dem EWA und dessen Kunden. Für Kunden mit besonderen Anforderungen an die Stromlieferung können zusätzlich individuelle Verträge abgeschlossen werden.
- Als Kunden gelten Endverbraucher, welche Strom für den eigenen Verbrauch kaufen (Eigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte, Mieter oder Pächter) und Elektrizitätswerke, welche Strom für die Versorgung ihrer Endkunden beziehen. Keine Kunden im Sinn der AGB Stromlieferung sind Untermieter und Mieter von möbliert vermieteten Wohnungen sowie Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.). Der Stromverbrauch wird über Messeinrichtungen erfasst.
- Der Strom für gemeinsam benutzte Räume (Treppenhaus, Waschküche, Heizungsraum, Aussenbeleuchtung, Lift usw.) wird mit einer zusätzlichen Messstelle erfasst und dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter in Rechnung gestellt.
- Mit dem Bezug von Strom, der durch das EWA geliefert wird, wird man dessen Kunde und anerkennt die vorliegenden AGB Stromlieferung. Dabei gilt der Strom mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe, in der sich der Kunde befindet, als geliefert.

4. Unterbrechungen/Einschränkungen

- Das EWA hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Lieferengpässen) sowie bei Massnahmen, die sich im Fall von Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Zusätzlich sind durch das EWA die Vorgaben bezüglich automatischen Lastabwurfs einzuhalten.
- Das EWA nimmt wenn immer möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kunden. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und

Einschränkungen werden in der Regel mindestens 24 Stunden vorher angezeigt.

- Das EWA ist ausschliesslich für die kommerzielle Lieferung verantwortlich. Die physikalische Lieferung ist Sache des Netzbetreibers. Wird die physikalische Lieferung infolge einer Netzstörung unterbrochen, ruht die Abnahmeverpflichtung des Kunden, d.h. der Kunde ist berechtigt, den notwendigen Strom von Dritten zu beziehen und schuldet für den vom EWA nicht bezogenen Strom keine Vergütung. Das EWA hat demgegenüber das Recht, den nicht bezogenen Strom an Dritte zu liefern.
- Die Einschränkung oder Einstellung der Stromlieferung durch das EWA befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWA. Aus der rechtmässigen Einstellung der Stromlieferung durch das EWA entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5. Messung

- Für die Bestimmung des Stromverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend, welche vom Netzbetreiber installiert sind. Die Messung des Stromverbrauchs wird vom Netzbetreiber vorgenommen. Der Netzbetreiber teilt dem EWA den beim Kunden gemessenen Verbrauch mit und das EWA stellt Rechnung an den Kunden.
- Wenn der Kunde an der korrekten Funktion einer Messeinrichtung zweifelt, kann er vom Netzbetreiber eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. Die Kostentragung regelt der Kunde direkt mit dem Netzbetreiber.
- Bei festgestelltem Fehlschluss, Messfehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Strombezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWA festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der gelieferten Strommenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so muss das EWA die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

6. Produkte, Preise, Stromkennzeichnung

- Das EWA setzt die Produkte und die Preise fest, diese können von ihm jederzeit geändert werden. Der Einteilung der Kunden in die entsprechenden Segmente und Produkte liegen die Verbrauchsmengen pro Jahr zugrunde. Als Jahr gilt die Bezugsperiode 1. Oktober bis 30. September (hydrologisches Jahr). Wenn die allgemeinen Produkte und Preise nicht angewendet werden können, trifft das EWA mit den betreffenden Kunden besondere Vereinbarungen.
- Das EWA informiert seine Kunden über die prozentualen Anteile der eingesetzten Elektrizität (allgemeiner Liefermix) gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Durch die Wahl entsprechender Produkte kann der Kunde seinen Strommix individuell beeinflussen.

6.3 Die MWST wird separat ausgewiesen und zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zählerablesung für die Rechnungsstellung erfolgt durch den Netzbetreiber. Das EWA behält sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Strombezugs Teilrechnungen zu stellen. Es ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Bankgarantien, Depot usw.).
- 7.2 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann der Netzbetreiber Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen des EWA übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.3 Pro Zähler wird nur eine Rechnung ausgestellt. Das EWA nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor.
- 7.4 Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EWA gestattet.
- 7.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzlich Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung, Betriebskosten usw.) sowie Verzugszins in Rechnung gestellt.
- 7.6 Bei Beanstandungen der Strommessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 7.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer des EWA während fünf Jahren ab Fälligkeit der Rechnung richtig gestellt werden.

8. Steuern und Abgaben

Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen aus Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden oder der nationalen Netzgesellschaft gehen zu Lasten des Kunden. Das Gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen für erneuerbare Energien.

9. Umgehung der Bestimmungen der AGB Stromlieferung und/oder der Preisbestimmungen

- 9.1 Umgeht der Kunde oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Bestimmungen der AGB Stromlieferung, des Vertrags und/oder der Preisbestimmungen oder begeht er eine Täuschung des EWA, hat er das EWA für dessen Umtriebe angemessen zu entschädigen. Das EWA behält sich vor, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu erstatten.
- 9.2 Das EWA kann die Stromlieferung einstellen, wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der AGB Stromlieferung bzw. des Stromlieferungsvertrags verstösst.
- 9.3 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftig Stromrechnungen bezahlt werden, kann das EWA unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen den Vertrag ausserordentlich auflösen und die Lieferung des Stroms nach Ablauf der Frist einstellen.

10. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs und der

Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

11. Änderungen

Das EWA ist berechtigt, die AGB Stromlieferung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise informiert.

12. Meldepflichten

Eigentums- und Mietwechsel, Adress- und Namensänderungen sind dem EWA mindestens zehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Geht bei einem solchen Wechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Kunde für sämtliche Stromlieferungskosten und zusätzliche Umtriebskosten.

13. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 13.1 Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen eines Umzugs in ein Gebiet ausserhalb des Versorgungsgebiets des EWA kann mit einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen erfolgen.
- 13.2 Zur Geltendmachung des Rechts auf freien Marktzugang sind die im Stromversorgungsgesetz (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) festgehaltenen Verbrauchsgrössen sowie Mitteilungsvorschriften und -fristen zu beachten.
- 13.3 Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung des verbrauchten Stroms. Dies gilt insbesondere auch bei der Beendigung von Konkubinaten oder der Auflösung von anderen Gemeinschaften. Anschliessend haftet der Hauseigentümer bis zu einer Wiedervermietung.
- 13.4 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der Grundgebühr und der Stromlieferung.

14. Datenschutz

Das EWA wird die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung der Vertragsbeziehung notwendig ist. Das EWA ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Stromlieferung erforderlich ist.

15. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 15.1 Diese AGB Stromlieferung unterstehen schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten daraus sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Gerichtsstand ist Altdorf.
- 15.2 Während des Austragens von Streitigkeiten darf die Stromlieferung nicht unterbrochen und die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert werden. Vorbehalten sind die Ziffern 3.4, 9.2 und 9.3. Auf Verlangen des EWA sind allfällig bestrittene Forderungen zu deponieren.

16. Publikation

Die AGB Stromlieferung können beim EWA oder auf der Webseite des EWA, www.ewa.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

17. Inkrafttreten

Diese AGB Stromlieferung treten am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie ersetzen die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Netzbenützung und die Lieferung von Strom des EWA vom 1. Januar 2004.